4.16-6430.02-170102

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;**

**Plangenehmigung zur Tieferlegung des Unterwasserkanals beim Wasserkraftwerk „Untermühle“ am Kaltenbacher Mühlbach in der Stadt Traunstein durch Herrn Heinrich Winkler**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Kaltenbach der Stadt Traunstein wird die Wasserkraft des aus der Traun bei Aiging ausgeleiteten Kaltenbacher Mühlbachs seit unvordenklichen Zeiten genutzt. Dem jetzigen Eigentümer der beiden Wasserkraftwerke „Obermühle“ und „Untermühle“, Herrn Heinz Winkler, war dazu zuletzt mit Bescheid vom 09.10.1991 eine wasserrechtliche Bewilligung zur Absenkung des Unterwasserkanals bei ansonsten unverändert altrechtlicher Nutzung erteilt worden. Eine ebenfalls notwendig gewesene Behandlung der wesentlichen Veränderungen an einem Gewässer als Gewässerausbau war damals unterblieben.

Am 22.01.2021 beantragte der Unternehmer nachträglich eine Plangenehmigung für die etwa im Jahr 1985 vorgenommenen Veränderungen am Triebwerkskanal zu seiner Untermühle.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Anlagen „Obermühle“ und „Untermühle“ werden seit etwa 35 Jahren in der jetzigen Anlagenkonfiguration betrieben, zusätzliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) sind nicht erkennbar.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch die nachträgliche Plangenehmigung des Gewässerausbaus bzw. die Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 20.08.2021

Landratsamt Traunstein

Christian Nebl

Abteilungsleiter